

# UMWELTBERICHT NACH § 2a BAUGB

ANLAGE ZUR BEGRÜNDUNG ZUM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

## 28. ÄNDERUNG

GEMEINDE

BURBKIRCHEN A.D. ALZ

LANDKREIS

ALTÖTTING

REGIERUNGSBEZIRK

OBERBAYERN



PLANUNGSTRÄGER:

Gemeinde Burgkirchen a.d. Alz  
Max-Planck-Platz 5  
84508 Burgkirchen a.d. Alz

\_\_\_\_\_  
1. Bürgermeister

PLANUNG:

KomPlan

Ingenieurbüro für kommunale Planungen  
Leukstraße 3 84028 Landshut  
Fon 0871.974087-0 Fax 0871.974087-29  
E-Mail info@komplan-landshut.de

\_\_\_\_\_

Stand: \_\_. \_\_. 2024 – Entwurf

Projekt Nr.: 22-1411\_FNP\_D





# INHALTSVERZEICHNIS

	SEITE
1	EINLEITUNG .....5
1.1	Inhalt und Ziele des Bauleitplanes ..... 5
1.2	Einschlägige Prüfvorgaben der Umweltbelange ..... 5
1.2.1	Fachgesetze .....6
1.2.2	Fachpläne .....6
1.2.2.1	Landesentwicklungsprogramm.....6
1.2.2.2	Regionalplan .....7
1.2.2.3	Arten- und Biotopschutzprogramm.....8
1.2.2.4	Biotopkartierung .....8
1.2.2.5	Artenschutzkartierung, Aussagen zum Artenschutz.....8
1.2.2.6	Schutzgebiete .....9
1.2.2.7	Sonstige Planungsvorgaben .....9
2	BESCHREIBUNG DER SCHUTZGÜTER DES NATURHAUSHALTES UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN DES VORHABENS .....9
2.1	Angaben zum Standort ..... 9
2.2	Wesentliche Nutzungsmerkmale des Vorhabengebietes ..... 10
2.3	Angaben zum Untersuchungsrahmen..... 11
2.4	Wirkräume..... 12
2.5	Wirkfaktoren..... 13
2.6	Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung ..... 13
2.6.1	Schutzgut Mensch.....14
2.6.1.1	Bestandsaufnahme einschließlich der Vorbelastungen .....14
2.6.1.2	Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen .....14
2.6.1.3	Prognose der Umweltauswirkungen des Vorhabens.....14
2.6.2	Schutzgut Arten und Lebensräume – Fauna.....15
2.6.2.1	Bestandsaufnahme einschließlich der Vorbelastungen .....15
2.6.2.2	Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen .....15
2.6.2.3	Prognose der Umweltauswirkungen des Vorhabens.....15
2.6.3	Schutzgut Arten und Lebensräume – Flora.....16
2.6.3.1	Bestandsaufnahme einschließlich der Vorbelastungen .....16
2.6.3.2	Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen .....16
2.6.3.3	Prognose der Umweltauswirkungen des Vorhabens.....16
2.6.4	Schutzgut Boden/ Fläche .....17
2.6.4.1	Bestandsaufnahme einschließlich der Vorbelastungen .....17
2.6.4.2	Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen .....17
2.6.4.3	Prognose der Umweltauswirkungen des Vorhabens.....17
2.6.5	Schutzgut Wasser .....18
2.6.5.2	Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen .....18
2.6.5.3	Prognose der Umweltauswirkungen des Vorhabens.....18
2.6.6	Schutzgut Klima und Luft .....19
2.6.6.1	Bestandsaufnahme einschließlich der Vorbelastungen .....19
2.6.6.2	Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen .....19
2.6.6.3	Prognose der Umweltauswirkungen des Vorhabens.....19
2.6.7	Schutzgut Landschaftsbild/ Erholungseignung .....20
2.6.7.1	Bestandsaufnahme einschließlich der Vorbelastungen .....20
2.6.7.2	Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen .....20
2.6.7.3	Prognose der Umweltauswirkungen des Vorhabens.....20
2.6.8	Schutzgut Kultur- und Sachgüter .....21
2.6.8.1	Bestandsaufnahme einschließlich der Vorbelastungen .....21
2.6.8.2	Prognose der Umweltauswirkungen des Vorhabens.....21
2.6.8.3	Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen .....21

	SEITE
2.7	Wechselwirkungen ..... 22
2.8	Kumulierung mit Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete ..... 22
2.9	Eingesetzte Techniken und Stoffe ..... 22
2.10	Nutzung regenerativer Energien ..... 22
2.11	Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern ..... 22
2.12	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich ..... 22
2.12.1	Vermeidungsmaßnahmen ..... 22
2.12.2	Kompensationsmaßnahmen ..... 23
2.13	Planungsalternativen – Standortalternativenprüfung ..... 23
3	PROGNOSE DER ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHTDURCHFÜHRUNG 27
4	ERGÄNZENDE AUSSAGEN ZUR UMWELTPRÜFUNG ..... 28
4.1	Zusätzliche Angaben ..... 28
4.1.1	Methodik ..... 28
4.1.2	Angaben zu technischen Verfahren ..... 28
4.1.3	Schwierigkeiten, fehlende Kenntnisse ..... 28
4.2	Monitoring ..... 28
4.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung ..... 29
5	VERWENDETE UNTERLAGEN ..... 30

## 1 EINLEITUNG

### 1.1 Inhalt und Ziele des Bauleitplanes

Der rechtsgültige Flächennutzungsplan der Gemeinde Burgkirchen a.d. Alz weist den Änderungsbereich aktuell als Ackerfläche aus.

Im Zuge dieses Bauleitplanverfahrens wird der Flächennutzungsplan durch die 28. Änderung im Parallelverfahren geändert und auf die angestrebte Planungssituation abgestimmt. Die Ausweisung erfolgt als Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaikanlage.



FNP-Bestand



FNP-Fortschreibung

Parallel zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Burgkirchen a.d. Alz durch die 28. Änderung erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan „Solarpark Linner“.

### 1.2 Einschlägige Prüfvorgaben der Umweltbelange

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ist zur Beurteilung der Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB bei vorliegender Planung eine Umweltprüfung erforderlich, in der die voraussichtlichen, erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung hängen von der jeweiligen Planungssituation ab und werden von der Kommune in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde festgelegt.

Mit der Baugesetzbuchnovelle 2017 wurde im Wesentlichen die EU-UVP-Änderungs-Richtlinie 2014 umgesetzt. Die Änderungen bzgl. Umweltprüfung betreffen u. a. den Flächen- und Katastrophenschutz sowie die Öffentlichkeitsbeteiligung.

Die generelle Umweltprüfung als regelmäßiger Bestandteil des Aufstellungsverfahrens im Bauleitplanverfahren wird in ihrer Vorgehensweise zur Zusammenstellung sämtlicher umweltrelevanter Abwägungsmaterialien geregelt. Dabei werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt und in einem sogenannten Umweltbericht als Bestandteil der Begründung zum Bauleitplanverfahren dargestellt. Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden am Umweltbericht findet somit im Rahmen der Aufstellungsverfahren zum Bauleitplanverfahren statt, die Ergebnisse unterliegen der Abwägung.

### 1.2.1 Fachgesetze

Nachfolgende Fachgesetze bilden die Grundlagen des Umweltberichtes in der Bauleitplanung:

- EU-Richtlinie 2001/42/EG: Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme,
- EU-UVP-Änderungs-Richtlinie 2014/52/EU: Ergänzende Vorschriften zur Umweltprüfung,
- § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB: Belange des Umweltschutzes, Naturschutzes, der Landschaftspflege,
- § 1a BauGB: Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz,
- § 2 Abs. 4 BauGB: Vorschriften über die Umweltprüfung,
- § 2a BauGB: Begründung zum Bauleitplanentwurf, Umweltbericht.

### 1.2.2 Fachpläne

Nach § 2 Abs. 4 BauGB sind die Aussagen umweltrelevanter Fachplanungen nach § 1 Abs. 6 Nr.7 Buchstabe g BauGB sowie deren Bestandserhebungen und Bestandsbewertungen im Umweltbericht zu berücksichtigen.

In diesem Bauleitplanverfahren sind somit die Aussagen des Landesentwicklungsprogramms in den Umweltbericht ebenso einzuarbeiten wie die Aussagen des Regionalplanes der Region Südostbayern, des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Burgkirchen a.d. Alz, der naturschutzfachlichen Aussagen des Arten- und Biotopschutzprogramms, sowie der Biotop- und Artenschutzkartierung.

Auf die Ziffern *1.2.2.1 Landesentwicklungsprogramm*, *1.2.2.2 Regionalplan*, *1.2.2.3 Arten- und Biotopschutzprogramm*, *1.2.2.4 Biotopkartierung*, *1.2.2.5 Artenschutzkartierung* sowie *1.2.2.6 Schutzgebiete* wird diesbezüglich verwiesen.

Planungsrelevante Aussagen sonstiger übergeordneter Fachplanungen (wie FFH-, SPA-Gebiete etc.) für naturschutzfachlich bedeutsame Bereiche liegen für die Planungsflächen nicht vor.

#### 1.2.2.1 Landesentwicklungsprogramm

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) in der Fassung vom **01.06.2023** enthält als Leitbild einer nachhaltigen Raumentwicklung fachübergreifende und rahmensetzende Ziele, die einerseits das querschnittsorientierte Zukunftskonzept zur räumlichen Ordnung und Entwicklung Bayerns konkretisieren, andererseits Leitlinien darstellen, die im Zuge der Regionalplanung konkretisiert werden. Ziel muss dabei stets die nachhaltige Entwicklung der Regionen sein.

Das aktuelle LEP ordnet die Gemeinde Burgkirchen a.d. Alz nach den Gebietskategorien als **als ländlichen Raum mit Verdichtungsansätzen sowie Raum mit besonderem Handlungsbedarf (Einzelgemeinde)** ein.

Der Gemeinde Burgkirchen a.d. Alz ist die gesetzliche Verpflichtung, Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen, bekannt. Da es sich bei diesen Zielen um verbindliche Vorgaben handelt, die eine abschließende Abwägung enthalten, sind sie somit üblicherweise einer weiteren Abwägung nicht zugänglich.

Konkret ist zielbezogen Folgendes anzumerken:

##### 5.4.1

##### **Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen**

*(G) Die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältig strukturierte, multifunktionale und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft und eine nachhaltige Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit nachhaltig erzeugten Lebensmitteln, erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen sowie für den Erhalt der natürlichen Ressourcen und einer attraktiven Kulturlandschaft und regionale Wirtschaftskreisläufe sollen erhalten, unterstützt und weiterentwickelt werden.*

*(G) Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.*

Es findet im Zuge der Planung nahezu keine Bodenversiegelung statt. Die Nutzung als Extensivgrünland ist in Zukunft möglich und die Flächen gehen der Landwirtschaft nicht dauerhaft verloren. Die Flächen werden jedoch für einen nicht unbedeutenden Zeitraum nicht intensiv landwirtschaftlich genutzt werden können.

#### 6.1 **Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur**

##### 6.1.1 **Sichere und effiziente Energieversorgung**

*(Z) Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie ist durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen und hat klimaschonend zu erfolgen. Zur Energieinfrastruktur gehören insbesondere*

- Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung,*
- Energienetze sowie*
- Energiespeicher.*

#### 6.2 **Erneuerbare Energien**

##### 6.2.1 **Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien**

*(Z) Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen.*

##### 6.2.3 **Photovoltaik**

*(G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung, hingewirkt werden.*

*(G) Im notwendigen Maße soll auf die Nutzung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten hingewirkt werden.*

*(G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.*

Dem Ziel, die Nutzung erneuerbarer Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen kann mit dieser Planung uneingeschränkt Rechnung getragen werden. Ebenso wird dem Grundsatz 6.2.3 entsprochen, da es sich beim Standort um ein Vorbelastetes Gebiet handelt, da es sich im 200m-Korridor zur Bahnlinie befindet.

##### 7.1.3 **Erhalt freier Landschaftsbereiche**

*(G) In freien Landschaftsbereichen soll der Neubau von Infrastruktureinrichtungen möglichst vermieden und andernfalls diese möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrsarme Räume sollen erhalten bleiben.*

Bei der betroffenen Fläche handelt es sich um einen Landschaftsbereich, zu dem aufgrund der topografischen Verhältnisse nur von den umliegenden Einzelsiedlungen aus eine Sichtbeziehung besitzt. Aus dem Siedlungsbereich Pirach bestehen nur an wenigen Standorten überhaupt Blickbeziehungen zum künftigen Solarfeld.

#### 1.2.2.2 Regionalplan

Für den Betrachtungsraum werden im Regionalplan keine relevanten Aussagen getroffen.

### 1.2.2.3 Arten- und Biotopschutzprogramm

Der Geltungsbereich wird dem *Unterbayerischen Hügelland und Isar-Inn Schotterplatte* zugeordnet und liegt in der naturräumlichen Haupteinheit 053 Alzplatte und darin wiederum in der Untereinheit 053-A Altmoränen- und Schotterlandschaft der Alzplatte.

Für den Geltungsbereich wird nur ein ABSP-Naturraumziel 171-053-A Altmoränen- und Schotterlandschaft beschrieben.

### 1.2.2.4 Biotopkartierung

Der Geltungsbereich grenzt an keine bekannten Biotope an.

### 1.2.2.5 Artenschutzkartierung, Aussagen zum Artenschutz

Bisher sind keine Artnachweise der Artenschutzkartierung (ASK) für den Änderungsbereich bekannt.

Im Zuge der Erarbeitung vorliegender Unterlagen fanden artenschutzfachliche Untersuchungen durch das Büro FLORA + FAUNA aus Regenburg statt, die im August 2022 in eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung mündeten. Diese ist Anhang 1 der Begründung zum parallel aufgestellten Bebauungsplan „Solarpark Linner“ zu entnehmen.

Demnach sind für die Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie anhand der bekannten Verbreitung und / oder aufgrund der fehlenden Habitatausstattung keine Auswirkungen ableitbar.

Bei den artenschutzfachlichen Erhebungen wurden insgesamt 21 Brutvogelarten festgestellt, davon 12 weit verbreitete Arten, bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Die planungsrelevanten Arten sind größtenteils Nahrungsgäste und werden von dem Vorhaben nicht beeinträchtigt. Feldlerche und Star sind Brutvögel, werden aber von dem Vorhaben nicht berührt, weil sich ihre Brutreviere außerhalb des Eingriffsgebiets befinden.

Mäusebussard, Turmfalke, Dohlen und Rauchschwalben sind Nahrungsgäste im Gebiet und brüten wahrscheinlich in der Umgebung. Feldlerchen brüten ca. 180 von der geplanten Anlage entfernt und sind daher von dem Vorhaben nicht betroffen, ebenso die Stare, die sich in dem Feldgehölz an der nördlich gelegenen Bahnlinie befinden.

Der Kiebitz wurde nur einmalig als Nahrungsgast angetroffen, die Vogelart brüdet möglicherweise in der näheren Umgebung. Der Drosselrohrsänger wurde während der Zugzeit in einer Hecke mit einem kleinen Schilfbereich festgestellt. Der Schilfbereich dient offenbar der Vogelart als Rastplatz während des Zuges. Auch Feldsperlinge finden sich in der Hecke ein und nutzen sie als Nahrungshabitat und Versteckmöglichkeit.

Es muss sichergestellt werden, dass der Heckenbereich bei den Bauarbeiten nicht beeinträchtigt wird.

Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass bei den als prüfungsrelevant im Planungsgebiet eingestuften Arten (unter Beachtung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen), Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie bzw. Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) nicht berührt werden.

#### Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Sollten Gehölzfällungen notwendig sein, dürfen diese nur außerhalb der Brutzeit der Vögel durchgeführt werden (Anfang Oktober bis Ende Februar), um eine Tötung von Vögeln bzw. Zerstörung von Gelegen zu vermeiden.
- Die angrenzende Hecke mit Schilfbereich dient Drosselrohrsänger und Feldsperlingen als Nahrungs- und Rastbiotop und darf durch die Bauarbeiten nicht beeinträchtigt werden. Ggf. muss die Hecke durch einen Bauzaun abgeschirmt werden.



Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG)  
Nicht erforderlich.

Nach telefonischer Rücksprache am 11.03.2024 mit dem Gutachterbüro werden durch die Verkleinerung des Geltungsbereiches gegenüber dem Vorentwurf positive Auswirkungen in Bezug auf Artenschutz erwartet.

#### 1.2.2.6 Schutzgebiete

Das gesamte Planungsgebiet lag zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplanes im Trinkwasserschutzgebiet mit der Gebietskennzahl 22107842000072. Das Schutzgebiet wurde jedoch neu abgegrenzt und das Planungsgebiet liegt nun außerhalb des Wasserschutzgebietes.

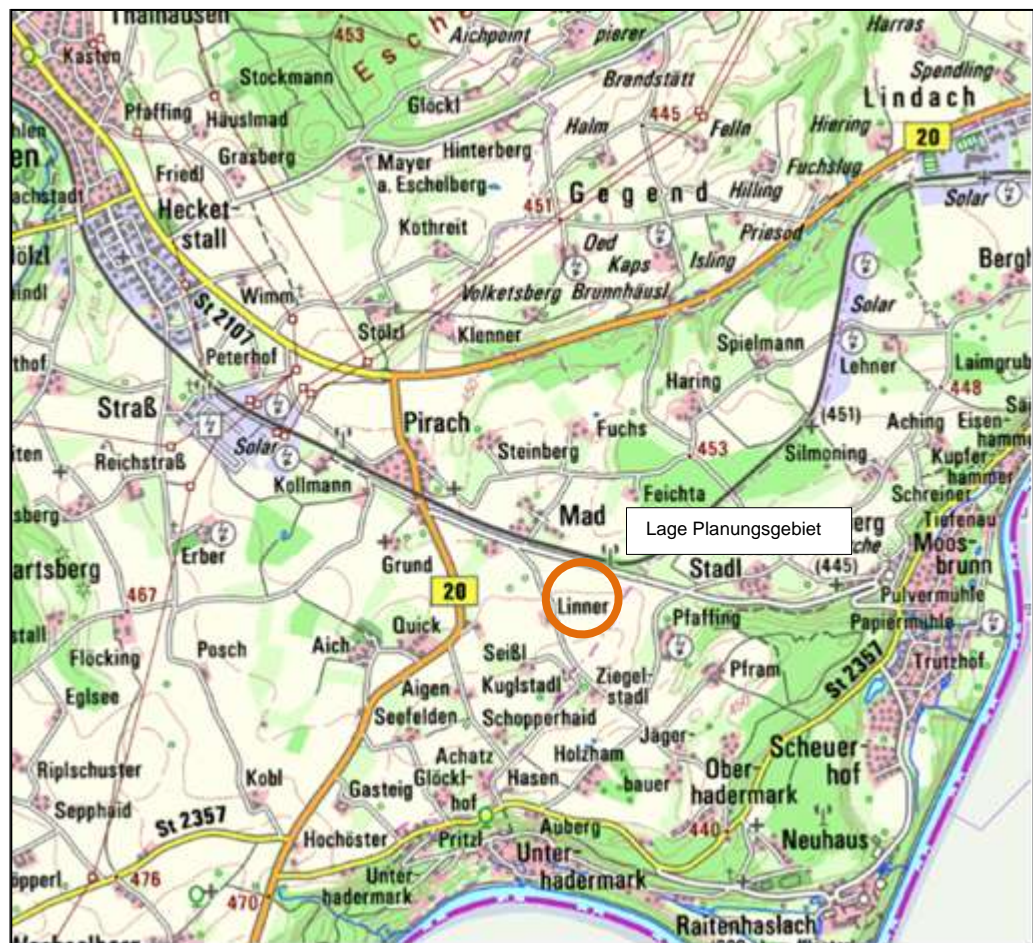
#### 1.2.2.7 Sonstige Planungsvorgaben

Es sind keine weiteren Planungsvorgaben bekannt.

## 2 BESCHREIBUNG DER SCHUTZGÜTER DES NATURHAUSHALTES UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN DES VORHABENS

### 2.1 Angaben zum Standort

Die Gemeinde Burgkirchen a.d. Alz liegt im südöstlichen Bereich des Landkreises Altötting. Der Planungsbereich selbst befindet sich südöstlich des Ortes Burgkirchen a.d. Alz. In nachfolgender Abbildung ist die räumliche Lage aufgezeigt:



Quelle: Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung; verändert KomPlan; Darstellung nicht maßstäblich.

## 2.2 Wesentliche Nutzungsmerkmale des Vorhabengebietes

NUTZUNGSMERKMAL	AUSPRÄGUNG
Siedlungsfläche	Die nächstgelegenen Wohnbereiche liegen ca. 120 m südwestlich des Planungsbereiches.
Erholungsfläche	Der Eingriffsbereich ist Teil eines Landschaftsausschnittes, welcher der ortsnahe Erholung dient.
Landwirtschaftliche Nutzung	Die Fläche wird hauptsächlich agrarisch genutzt.
Forstwirtschaftliche Nutzung	Es grenzen keine Waldflächen an den Geltungsbereich an.
Verkehr	Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die Verbindungsstraße zwischen Pirach und Marienberg, welche an die B20 anbindet sowie über die Verbindungsstraße zur Einöde Linner.
Versorgung/ Entsorgung	Die allgemein üblichen Versorgungs- und Entsorgungsanlagen und -einrichtungen (Wasser, Strom, Telefon, Müllabfuhr, Abwasser etc.) sind bis zu den bebauten Bereichen im Umfeld sichergestellt. Für die geplante Nutzung ist jedoch nur eine Stromtrasse bis zum Verknüpfungspunkt am Umspannwerk Pirach erforderlich.
Flora	Ein Vorkommen seltener Pflanzenarten oder naturschutzfachlich bedeutsamer Pflanzenarten ist aufgrund ihrer derzeitigen Nutzung als intensiv bewirtschafteter Acker und Intensivgrünland auszuschließen.
Fauna	Bisher sind keine Artnachweise der Artenschutzkartierung (ASK) für den Geltungsbereich bekannt. Nach Aussagen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sind keine planungsrelevanten Tierarten innerhalb des Geltungsbereichs bekannt. Aufgrund der standörtlichen Bedingungen des Eingriffsbereiches wird insgesamt davon ausgegangen, dass keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG vorliegen.
Kultur- und Sachgüter	Innerhalb des Geltungsbereiches sind weder Bau- noch Bodendenkmäler registriert.

## 2.3 Angaben zum Untersuchungsrahmen

### Scoping

Eine Eingrenzung der planungsrelevanten Faktoren in Form eines klassischen Scoping-Termins fand im Vorfeld der Planung nicht statt.

Es wird an dieser Stelle ausdrücklich darauf verwiesen, dass im Zuge der Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 sowie § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Öffentlichkeit dazu aufgerufen sind, Stellung zum festgelegten Untersuchungsrahmen sowie den gewonnenen Erkenntnissen zu nehmen und gegebenenfalls weitere Anregungen einzubringen, die bei Bedarf in die Planung einbezogen werden.

### Integratives Betrachtungsfeld

Geländebegehungen erfolgten im Mai 2022. Das Planungsgebiet umfasst im Wesentlichen eine Ackerfläche sowie einen kleinen Bereich, welcher als Intensivgrünland genutzt wird. **Randlich verläuft ein periodisch wasserführender Graben.** Dieser wird von einer Altgrasflur begleitet.

Daraus ergibt sich für die vorliegende Planung nachfolgendes integratives Betrachtungsfeld:

ZU BETRACHTENDE, EINSCHLÄGIGE ASPEKTE DES UMWELTBERICHTES		UNTERSUCHUNGS-RELEVANZ
Auswirkungen auf das Schutzgut	Mensch	+ siehe Ziffer 2.6.1
	Arten und Lebensräume (Tier, Pflanze)	+ siehe Ziffer 2.6.2 und 2.6.3
	Boden/ Fläche	+ siehe Ziffer 2.6.4
	Wasser	+ siehe Ziffer 2.6.5
	Klima und Luft	+ siehe Ziffer 2.6.6
	Landschaftsbild/ Erholungseignung	+ siehe Ziffer 2.6.7
	Kultur- und Sachgüter	+ siehe Ziffer 2.6.8
Erhaltungsziel/ Schutzzweck von	Flora-Fauna-Habitaten	- nicht relevant
	Vogelschutzgebieten	- nicht relevant
Vermeidung von Emissionen		+ siehe Ziffer 2.6.1
Kumulierung mit Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete		+ siehe Ziffer 2.8
Eingesetzte Techniken und Stoffe		+ siehe Ziffer 2.9
Nutzung erneuerbarer Energien, sparsamer und effizienter Umgang mit Energie		+ siehe Ziffer 2.10
Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern		+ siehe Ziffer 2.11
Darstellungen in	Landschaftsplänen	- siehe Ziffer 1.1
	sonstigen umweltbezogenen Planungen	+ siehe Ziffern 1.2.2.1 bis 1.2.2.6

## 2.4 Wirkräume

Während die Auswirkungen auf die **Schutzgüter Arten und Lebensräume (Flora), Kultur- und Sachgüter (Bodendenkmäler)** sowie **Boden/ Fläche** auf den unmittelbaren Geltungsbereich beschränkt werden, werden für die verbleibenden relevanten Schutzgüter aufgrund der zu erwartenden Umweltauswirkungen der Planung erweiterte Wirkräume festgelegt.

Für die **Schutzgüter Mensch, Landschaftsbild/ Erholungseignung** und **Kultur- und Sachgüter (Baudenkmäler)** wird der Wirkraum entsprechend des Landschaftsraumes, der Einsehbarkeit sowie der Blickbarrieren (Topographie, Gehölze) hinsichtlich des Umgriffs weiter ausgedehnt.

Der Wirkraum für die **Schutzgüter Arten und Lebensräume (Fauna), Wasser** sowie **Klima/ Luft** ist so weit gefasst, dass alle relevanten Wirkungen wie Luftaustausch, Wanderungen von Tieren etc. betrachtet werden können.



Quelle: <https://geoportal.bayern.de>; verändert KomPlan; Darstellung nicht maßstäblich.

## 2.5 Wirkfaktoren

Jede Baumaßnahme wirkt sich auf die Umwelt und deren Schutzgüter aus, wobei je nach Umfang der Maßnahme und Empfindlichkeit des betroffenen Landschaftsausschnittes unterschiedliche Beeinträchtigungen dieser Räume hervorgerufen werden. Neben den rein schutzgutbezogenen Umweltbelangen entstehen durch einen Eingriff auch Auswirkungen über Wirkfaktoren. Diese können in bau-, anlage- und nutzungsbedingt differenziert werden.

Unter **baubedingten** Wirkfaktoren werden diejenigen Faktoren verstanden, die meist nur vorübergehende Beeinträchtigungen der Umwelt zur Folge haben. Meist entstehen diese durch eine Inanspruchnahme von Flächen für die Baustelleneinrichtungen, Emissionen, die durch Baustellen- und Transportverkehr verursacht werden sowie Bodenveränderungen.

**Anlagenbedingte** Wirkfaktoren sind diejenigen Umweltauswirkungen, die durch die Realisierung des Projekts und der damit verbundenen erforderlichen Infrastruktureinrichtungen entstehen und langanhaltende bzw. dauerhaft nachteilige oder vorteilhafte Folgen bewirken.

Unter **nutzungsbedingten** Wirkfaktoren werden die, durch den Bauleitplan beabsichtigten Auswirkungen und Nutzungen sowie die damit verbundenen Auswirkungen verstanden und zwar sowohl im Normalbetrieb als auch bei Störungen.

## 2.6 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

Die Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der voraussichtlich durch die Planung erheblich beeinflussten Umweltmerkmale des Gebietes, dient dazu, den Status Quo der Umweltbedingungen zu ermitteln, die vor Inkrafttreten der Planung herrschen. Er stellt somit den Ausgangspunkt zur Beurteilung der Umweltauswirkungen der Planung dar und erlaubt prognostizierende Aussagen hinsichtlich einer Durchführung bzw. einer Nullvariante (Nichtdurchführung).

Nachfolgend werden die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes nach folgenden Kriterien bewertet:

- ++ positiv,
- + bedingt positiv,
- + - neutral,
- bedingt negativ,
- negativ,
- o nicht gegeben.

## 2.6.1 Schutzgut Mensch

### 2.6.1.1 Bestandsaufnahme einschließlich der Vorbelastungen

#### Wohnfunktion und Wohnumfeld

Im Geltungsbereich sind keine Wohnfunktionen vorhanden. Die nächstgelegenen Wohnbereiche befinden sich direkt angrenzend im Westen der Modulflächen. Das nähere Umfeld der Wohnbereiche ist überwiegend agrarisch in Form land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen (Acker, Grünland, Gehölz- und Waldbestände) geprägt.

#### Gesundheit und Wohlbefinden

Aufgrund der Lage des Geltungsbereiches ist mit Ausnahme der land- und forstwirtschaftlichen Fahrten und Anliegerverkehr nicht mit potentiell schädlichen Umwelteinflüssen zu rechnen.

#### Erholungs- und Freizeitfunktion

Der Geltungsbereich selbst besitzt aufgrund seiner aktuellen Nutzung als Ackerfläche keine Erholungsfunktion.

Die im Umland vorhandenen Feld- und Grünwege stellen für Läufer, Spaziergänger und Radfahrer wohnortnahe Erholungswege dar.

### 2.6.1.2 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

- Anlage standortgerechter Gehölzstrukturen zur Bereicherung des Landschaftsbildes und zur optischen Einbindung in die umgebende Landschaft sowie zur Vermeidung von Sichtbeziehungen,
- hinsichtlich Lärms, Geruchs, Wohlbefindens und Wohnqualität keine weiteren Maßnahmen erforderlich,
- hinsichtlich Unfall- und Katastrophenschutzes sind die einschlägigen Bestimmungen bzgl. des Brandschutzes (siehe Ziffer 9 der Begründung zum Flächennutzungsplan) zu beachten; sonstige Unfall- oder Katastrophenrisiken sind nicht zu erwarten.

### 2.6.1.3 Prognose der Umweltauswirkungen des Vorhabens

AUSWIRKUNGEN	WIRKFAKTOR	BEWERTUNG
Erhöhte Lärmentwicklungen und Erschütterungen durch den Betrieb von Baumaschinen und der Anlieferung von Baustoffen	baubedingt	-
Entstehung von Abfällen (überschüssige Bau- und Verpackungsmaterialien etc.) während der Bauphase	baubedingt	-
Verlust des vorhandenen Freiraumes	anlagenbedingt	-
Bereitstellung umweltfreundlicher Energie	anlagenbedingt nutzungsbedingt	++
Rückführung in landwirtschaftliche Flächen nach Aufgabe der Nutzung	anlagenbedingt	++

Unter Berücksichtigung der Bestandsbewertung einschließlich der Vorbelastungen und der geplanten Verminderungsmaßnahmen ergibt sich insgesamt gemittelt folgende schutzgutbezogene Auswirkung:

→ Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch **positiv**

## 2.6.2 Schutzgut Arten und Lebensräume – Fauna

Das Schutzgut Arten und Lebensräume wird über das Schutzgut Tier und Pflanze differenziert betrachtet, da beim Schutzgut Tier auch ein Aktionsradius sowie komplexere Lebensraumansprüche und Empfindlichkeiten hinsichtlich der Indikatoren Licht, Lärm und Erschütterungen zu berücksichtigen sind.

### 2.6.2.1 Bestandsaufnahme einschließlich der Vorbelastungen

Im Geltungsbereich sind keine relevanten Arten vorhanden, im Umfeld der Anlage kam es zu Sichtungen von Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Dohle, Drosselrohrsänger, Feldlerche, Feldsperling, Grünfink, Hausrotschwanz, Kiebitz, Kleiber, Kohlmeise, Mäusebussard, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Rauchschwalbe, Ringeltaube, Star, Türkentaube, Turmfalke und Zilpzalp.

### 2.6.2.2 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

- Festsetzung der Unzulässigkeit von Sockeln,
- Festsetzung der Anlage von artenreichen Extensivwiesen,
- Festsetzung standortgerechter, autochthoner Gehölzpflanzungen,
- Festsetzung von zeitlichen Vorgaben für Gehölzrodungen sowie zum Schutz einer benachbarten Hecke.

### 2.6.2.3 Prognose der Umweltauswirkungen des Vorhabens

AUSWIRKUNGEN	WIRKFAKTOR	BEWERTUNG
Störungen durch Lärm, Erschütterungen	baubedingt	-
kein Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln während der Laufzeit der Anlage	nutzungsbedingt	+
Verbesserung von Lebensräumen und Ausbreitungskorridoren	anlagenbedingt	+
Zerschneidung vorhandener Lebensräume und Nahrungsbiotope durch die Einfriedungen	anlagenbedingt	-
Neuschaffung von Lebensräumen durch Anlage blütenreichen Extensivgrünlandes und festgesetzte Gehölzpflanzungen	anlagenbedingt	++

Unter Berücksichtigung der Bestandsbewertung einschließlich Vorbelastungen und der geplanten Verminderungsmaßnahmen ergibt sich insgesamt gemittelt folgende schutzgutbezogene Auswirkung:

→ Auswirkungen auf das Schutzgut Tier **positiv**

### 2.6.3 Schutzgut Arten und Lebensräume – Flora

#### 2.6.3.1 Bestandsaufnahme einschließlich der Vorbelastungen

Der Planungsbereich besteht überwiegend aus einer Ackerfläche sowie einem intensiven Grünland, welches sich im Westen auf Höhe der Einöde Linner befindet. Von Norden Richtung Südwesten verläuft ein periodisch wasserführender Graben, welcher von einer Altgrasflur begleitet wird. Im nördlichen Teil des Grabens befinden sich vereinzelte Gehölze wie eine Weide, Esche und Liguster. Auf dem Intensivgrünland befindet sich zudem eine Weide. Der Geltungsbereich grenzt im Norden an eine Gemeindeverbindungsstraße an. Im Westen, Süden und im Osten befinden sich weitere Ackerflächen sowie Grünlandflächen.

#### 2.6.3.2 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

- Verwendung von standortgerechtem, autochthonem Pflanzenmaterial sowie von autochthonem Saatgut,
- Festsetzung der Anlage von artenreichen Extensivwiesen,
- Festsetzung von Gehölzpflanzungen.

#### 2.6.3.3 Prognose der Umweltauswirkungen des Vorhabens

AUSWIRKUNGEN	WIRKFAKTOR	BEWERTUNG
geringfügige Zerstörung der Vegetationsdecke durch dauerhafte Versiegelung	anlagenbedingt	-
Bereitstellung von Biotopverbundelementen	anlagenbedingt	+
kein Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln während der Laufzeit der Anlage	nutzungsbedingt	+
Neuschaffung von Lebensräumen durch festgesetzte Entwicklung eines blütenreichen Extensivgrünlandes und Gehölzpflanzung	anlagenbedingt	++

Unter Berücksichtigung der Bestandsbewertung einschließlich Vorbelastungen und der geplanten Verminderungsmaßnahmen ergibt sich insgesamt gemittelt folgende schutzgutbezogene Auswirkung:

→ Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanze **positiv**



## 2.6.4 Schutzgut Boden/ Fläche

### 2.6.4.1 Bestandsaufnahme einschließlich der Vorbelastungen

#### Geologie/ Relief

Gemäß der digitalen Geologischen Karte 1:25.000 erstreckt sich der Planungsbereich über folgenden Geologischen Aufschluss:

— Schluff, tonig, feinsandig, karbonatfrei, auch Löß > 1 m verlehmt

Das gesamte Gelände ist überwiegend eben und liegt auf einer Geländehöhe von 458 m ü. NN.

#### Boden

Nach Aussagen des *UmweltAtlas Boden* handelt es sich am Standort im nordwestlichen Bereich um 13 überwiegend *Pseudogley-Braunerde* und verbreitet *pseudovergleyte Braunerde aus Schluff bis Schluffton (Lösslehm)*. Im südöstlichen Bereich ist 37 fast ausschließlich *Braunerde* und *Parabraunerde aus kiesführendem Lehm bis Ton (Deckschicht)* über *Kieslehm bis Lehm Kies (Altmoräne)* ausgebildet.

Das Bodengefüge ist durch die landwirtschaftliche Nutzung jedoch verändert und anthropogen überprägt. Eine kulturhistorische Bedeutung ist nicht vorhanden.

Die Solarmodule und die Einfriedung werden mit Rammfundamenten ohne jeglichen Einsatz von Beton gesetzt. Damit verbleiben nach einem Rückbau der Anlage keine Rückstände im Boden und die Fläche bleibt für eine landwirtschaftliche Folgenutzung in einem guten landwirtschaftlichen Zustand erhalten.

#### Altlasten

Altlasten sind bisher nicht bekannt.

#### Fläche

Die Flächeninanspruchnahme innerhalb des Geltungsbereichs beträgt 81.337 m<sup>2</sup>, davon werden für das Vorhaben Ausgleichsflächen in einer Größenordnung von 14.579 m<sup>2</sup> bereitgestellt.

### 2.6.4.2 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

- Beschränkung der Versiegelung auf das erforderliche Mindestmaß,
- Schichtgerechte Lagerung des Oberbodens und gegebenenfalls Wiedereinbau (im Bereich der Trafo- / Übergabe- / Wechselrichterstation),
- keine Abgrabungen und Aufschüttungen,
- Verwendung von Punktfundamenten, keine Betonsockel.

### 2.6.4.3 Prognose der Umweltauswirkungen des Vorhabens

AUSWIRKUNGEN	WIRKFAKTOR	BEWERTUNG
geringfügiger Verlust und Beeinträchtigung bodenökologischer Funktionen im Bereich der Versiegelungen	baubedingt anlagenbedingt	-
Reduzierung von Erosionen	anlagenbedingt nutzungsbedingt	++
Wegfall von Düngemittelinträgen / Spritzmitteln	nutzungsbedingt	+
landwirtschaftliche Nutzung in Form von Extensivgrünland / Tierbeweidung weiterhin gegeben	nutzungsbedingt	+

Unter Berücksichtigung der Bestandsbewertung einschließlich der Vorbelastungen und der geplanten Verminderungsmaßnahmen ergibt sich insgesamt gemittelt folgende schutzgutbezogene Auswirkung:

→ Auswirkungen auf das Schutzgut Boden/ Fläche **positiv**

## 2.6.5 Schutzgut Wasser

### 2.6.5.1 Bestandsaufnahme einschließlich der Vorbelastungen

Hinsichtlich des Schutzgutes Wasser ist der Parameter Trinkwasserschutzgebiete relevant. Sonstige wasserwirtschaftlich empfindsame Gebiete werden durch die Planung nicht berührt.

#### Oberflächenwasser/ Überschwemmungsbereiche

Laut dem *Umwelatlas Naturgefahren* wurden im Planungsgebiet keine Hochwassergefahrenflächen ermittelt. Es wurden keine wassersensiblen Bereiche festgestellt.

#### Grundwasser/ Grundwasserschutz

Detaillierte Aussagen über die Grundwasserverhältnisse können derzeit nicht getroffen werden, da keine Berechnungen bzw. wasserwirtschaftlichen Nachweise vorliegen.

#### Wasserschutzgebiet

Das gesamte Planungsgebiet lag zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplanes im Trinkwasserschutzgebiet mit der Gebietskennzahl 22107842000072. Das Schutzgebiet wurde jedoch neu abgegrenzt und das Planungsgebiet liegt nun außerhalb des Wasserschutzgebietes.

### 2.6.5.2 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

- Beschränkung der Versiegelung des Bodens auf ein Mindestmaß,
- Rückführung des anfallenden Oberflächenwassers in den natürlichen Wasserkreislauf,
- Verwendung von Punktfundamenten, keine Betonsockel.

### 2.6.5.3 Prognose der Umweltauswirkungen des Vorhabens

AUSWIRKUNGEN	WIRKFAKTOR	BEWERTUNG
nahezu zu vernachlässigende Grundwassergefährdung durch den Baubetrieb	baubedingt	-
Förderung des Oberflächenwasserrückhalts in der Fläche durch Erhöhung der Rauigkeit	anlagenbedingt	++
kein Anfallen von Abwässern	anlagenbedingt	+
Wegfall von Spritz- und Düngemiteleinträgen	nutzungsbedingt	+

Unter Berücksichtigung der Bestandsbewertung einschließlich der Vorbelastungen und der geplanten Verminderungsmaßnahmen ergibt sich insgesamt gemittelt folgende schutzgutbezogene Auswirkung:

→ Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser **positiv**

## 2.6.6 Schutzgut Klima und Luft

### 2.6.6.1 Bestandsaufnahme einschließlich der Vorbelastungen

Der Änderungsbereich liegt großklimatisch betrachtet am Übergang zwischen atlantischem und kontinentalem Klima.

Der Änderungsbereich hat zwar grundsätzlich eine hohe Wärmeausgleichsfunktion, spielt aber weder eine übergeordnete Rolle als Kaltlufttransport- oder -sammelweg noch ist er für die Frischluftversorgung von Siedlungsgebieten von Bedeutung.

### 2.6.6.2 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

- Beschränkung der Versiegelung der Zufahrt nach Maßgabe der baulichen und funktionalen Möglichkeiten
- Verwendung von Punktfundamenten, keine Betonsockel

### 2.6.6.3 Prognose der Umweltauswirkungen des Vorhabens

AUSWIRKUNGEN	WIRKFAKTOR	BEWERTUNG
Aufheizung der Module im Sommer	anlagenbedingt	-
geringfügige Behinderung der Kaltluftentstehungsbereiche	anlagenbedingt	-
geringfügige Erzeugung von Emissionen durch Verkehr und Bautätigkeit (temporär)	baubedingt	-
Reduzierung der Emissionen aus der landwirtschaftlichen Nutzung	anlagenbedingt	+
Erhöhung des Anteils des Dauerbewuchses auf der Fläche.	anlagenbedingt	++
Förderung des Lokalklimas durch die Nutzung alternativer Energiequellen	anlagenbedingt nutzungsbedingt	++

Unter Berücksichtigung der Bestandsbewertung einschließlich der Vorbelastungen und der geplanten Verminderungsmaßnahmen ergibt sich insgesamt gemittelt folgende schutzgutbezogene Auswirkung:

→ Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft **bedingt positiv**

## 2.6.7 Schutzgut Landschaftsbild/ Erholungseignung

### 2.6.7.1 Bestandsaufnahme einschließlich der Vorbelastungen

Der Landschaftsraum befindet sich in einem überwiegen ebenen Gebiet.

Eine Einsehbarkeit des Geltungsbereiches ist aufgrund der ebenen Topographie von der gegenüberliegenden Verbindungsstraße und der angrenzenden Weiler gegeben. Im Süden und Osten ist das Relief mehr bewegt, wodurch die Einsehbarkeit hier schneller unterbunden wird.

Der Geltungsbereich und seine Umgebung sind zur ruhigen, naturbezogenen Erholung geeignet. Angrenzend an den Geltungsbereich führen Radwege sowie Fernradwege, wie der Salzhandelsweg und der Benediktweg vorbei. Kulturhistorische Objekte mit Fernwirkung befinden sich keine im Untersuchungsgebiet. Raumprägende Strukturen werden durch die angrenzenden Gehölzbestände und Waldflächen geschaffen; sie verleihen dem Landschaftsbild eine gewisse Wertigkeit.

### 2.6.7.2 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

- Festsetzung der Anlage von artenreichen Extensivwiesen,
- Festsetzung von Gehölzpflanzungen.

### 2.6.7.3 Prognose der Umweltauswirkungen des Vorhabens

AUSWIRKUNGEN	WIRKFAKTOR	BEWERTUNG
Veränderung der Kulturlandschaft und des Landschaftscharakters durch technische Bauwerke (Solarmodule)	anlagenbedingt	- -
Anlage von Extensivwiesen	anlagenbedingt	+

Unter Berücksichtigung der Bestandsbewertung einschließlich der Vorbelastungen und der geplanten Verminderungsmaßnahmen ergibt sich insgesamt gemittelt folgende schutzgutbezogene Auswirkung:

→ Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild/ Erholungseignung **bedingt negativ**

## 2.6.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

### 2.6.8.1 Bestandsaufnahme einschließlich der Vorbelastungen

#### Bodendenkmale

Innerhalb des Planungsbereiches und auch im Umfeld bestehen keine bekannten Bodendenkmale.

#### Baudenkmäler

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans mit Grünordnungsplan selbst sind keine Baudenkmäler registriert. In der näheren Umgebung, ohne Sichtbeziehung, befindet sich eine Bildsäule aus dem 17. Jahrhundert. Es befinden sich sonst keine weiteren Baudenkmäler in der Umgebung.

### 2.6.8.2 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

- Hinweis auf erhöhte Vorsicht im Zuge anfallender Erdbewegungen zum Schutz eventuell vorhandener Bodenfunde,
- Verwendung von Punktfundamenten,
- keine Abgrabungen und Aufschüttungen.

### 2.6.8.3 Prognose der Umweltauswirkungen des Vorhabens

AUSWIRKUNGEN	WIRKFAKTOR	BEWERTUNG
Meldung zu Tage kommender Bodenfunde an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege	baubedingt	+
Geringfügige Beeinträchtigungsgefahr durch Punktfundamente	baubedingt anlagenbedingt	-

Unter Berücksichtigung der Bestandsbewertung einschließlich der Vorbelastungen und der geplanten Verminderungsmaßnahmen ergibt sich insgesamt gemittelt folgende schutzgutbezogene Auswirkung:

→ Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- / Sachgüter **neutral**

## 2.7 Wechselwirkungen

Sämtliche Schutzgüter des Naturhaushaltes (Tier, Pflanze, Boden/ Fläche, Wasser, Klima und Luft, Landschaftsbild/ Erholungseignung) stehen in einem engen funktionalen Zusammenhang zueinander und wirken sich bei Veränderungen meist auch unmittelbar auf den Menschen aus. Diese Wechselwirkungen ergeben einerseits den aktuellen Zustand des Gebietes, andererseits lassen sich daraus Wirkungsgeflechte ableiten.

Bei vorliegendem Vorhaben haben sich keine kumulativen negativen Wirkungen des Standortes unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Vorbelastungen bzw. Wechselwirkungen ergeben, die nicht schon im Zuge der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter aufgetreten sind.

## 2.8 Kumulierung mit Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Es sind keine benachbarten Plangebiete vorhanden.

## 2.9 Eingesetzte Techniken und Stoffe

Bei Freiflächenphotovoltaikanlagen handelt es sich um eine umweltfreundliche Technologie, die mit Ausnahme von Licht keine Emissionen verursacht. Die eingesetzten Materialien werden nach dem Rückbau vollständig recycelt, da auch ein wirtschaftliches Interesse an den eingesetzten Rohstoffen besteht.

## 2.10 Nutzung regenerativer Energien

Die Nutzung regenerativer Energiequellen bietet die Möglichkeit, den Forderungen ein gesundes Gleichgewicht zwischen wirtschaftlichem Wachstum und ökologischen Auswirkungen aufrechtzuerhalten, nachzukommen. Gerade die zunehmenden Schadstoffemissionen, Klimaveränderungen und die knapper werdenden Ressourcen machen ein Umdenken in alternative Richtungen unumgänglich.

Da jeder Quadratmeter Sonnenoberfläche stündlich den Energiegehalt von 6.300 Litern Heizöl ausstrahlt, ist die Photovoltaik eine der vielversprechendsten Methoden, die Sonnenenergie zu nutzen. Das Sonnenlicht wird ohne Schadstoff- und Lärmemissionen unmittelbar in elektrische Energie umgewandelt und in das Netz eines Energieversorgers eingespeist.

## 2.11 Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Im ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage ist weder eine Abfallproduktion noch der Anfall von Abwasser zu erwarten.

## 2.12 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich

### 2.12.1 Vermeidungsmaßnahmen

Die geplanten Vermeidungsmaßnahmen sind bezogen auf die Schutzgüter detailliert in den Ziffern 2.6.1 – 2.6.8 dargestellt. Die Vermeidung entstehender nachteiliger Umweltauswirkungen kann darüber hinaus auch durch die Untersuchung alternativer Standorte oder möglicher alternativer Nutzungsmöglichkeiten erreicht werden. Auf die Ziffer 2.13 wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

### 2.12.2 Kompensationsmaßnahmen

Die Bereitstellung der benötigten Kompensationsflächen sowie die Kompensationsmaßnahmen für unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft hinsichtlich der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung werden detailliert in der Begründung zum Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Solarpark Linner“ unter Ziffer 15.4 Ausgleichsmaßnahmen und Maßnahmenkonzept dargestellt.

Die Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfs erfolgt nach dem Leitfaden Eingriffsregelung in der Bauleitplanung des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr (2021).

Es gilt nach einer vorangegangenen Bestandsaufnahme von Natur und Landschaft die Schutzgüter des Naturhaushaltes unter Betrachtung der zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen hinsichtlich ihrer Leistungs- und Funktionsfähigkeit zu bewerten. Das Kompensationserfordernis wird für das Schutzgut Arten und Biotope flächenbezogen errechnet. Für die restlichen Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaftsbild sowie für eventuelle Ergänzungen zum Schutzgut Arten und Biotope erfolgt die Bewertung verbal-argumentativ.

Nach dem neuen Leitfaden Eingriffsregelung in der Bauleitplanung erfolgt die Eingriffs- und Ausgleichsflächenbilanzierung nach Wertpunkten. Hierbei muss der Ausgleichsbedarf in Wertpunkten der geplanten Ausgleichsfläche in Wertpunkten entsprechen. Zuletzt wird der Ausgleichsflächenbedarf in Wertpunkten unter Berücksichtigung der geplanten Maßnahmen in einen konkreten Flächenbedarf umgerechnet.

Die Ausgleichsfläche wird innerhalb des Geltungsbereiches bereitgestellt.

### 2.13 Planungsalternativen – Standortalternativenprüfung

Eine Vermeidung entstehender nachteiliger Umweltauswirkungen wird primär durch eine alternative Standortentscheidung erreicht, sekundär durch das Prüfen von Konzeptalternativen.

Die Untersuchung alternativer Standorte bietet eine primäre Möglichkeit, entstehende Umweltauswirkungen zu minimieren. Kernpunkt ist hier die Prüfung, ob an einem anderen Standort bei vergleichbarer Eingriffsplanung weniger schwerwiegende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes zu erwarten wären.

Gemäß Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) in der Fassung vom [01.06.2023](#) sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden (LEP Grundsatz).

#### **6.2.3 Photovoltaik**

*(G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.*

Ein weiterer Grundsatz des LEP bezieht sich auf den Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen:

#### **5.4.1 Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen**

*(G) Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.*

Die Ackerzahlen im Eingriffsbereich liegen zwischen 55 und 59, die Grünlandzahl bei 55. Daher wurde eine Standortalternativenprüfung für das Gemeindegebiet durchgeführt, die in einem ersten Schritt die aus Sicht der Landesplanung vorbelasteten Standorte betrachtet, weil man hier von einer bereits vorhandenen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ausgeht. Vorbelastete Standorte sind in Gemeinde in den 200 m – Korridore entlang von Hochspannungs-Freileitungen ab 110 kV sowie in den 200 m – Korridoren entlang der vorhandenen Bahnlinie anzutreffen.

Aus diesen wurden landwirtschaftliche Nutzflächen mit einer Bonität, die entsprechend der Bodenschätzung Acker- bzw. Grünlandzahlen aufweisen, die unter dem Landkreisdurchschnitt liegen, gefiltert. Als grundsätzlich nicht geeignete Standorte (Ausschlussflächen) für PV Freiflächenanlagen gelten Böden mit überdurchschnittlicher Bonität. Eine überdurchschnittliche Bonität liegt dann vor, wenn die Acker- bzw. Grünlandzahl der vorgesehenen Fläche zur Errichtung der PV-Freifläche höher ist als die die Acker- bzw. Grünlandzahl des Landkreisdurchschnittes. Die durchschnittliche

Ackerzahl des Landkreises Altötting liegt bei 54, die durchschnittliche Grünlandzahl bei 49 (Quelle: [https://www.stmuv.bayern.de/themen/naturschutz/eingriffe/doc/vollzugshinweise\\_acker\\_gruenlandzahlen\\_baykompv.pdf](https://www.stmuv.bayern.de/themen/naturschutz/eingriffe/doc/vollzugshinweise_acker_gruenlandzahlen_baykompv.pdf)).

Die verbleibenden Flächen mit einer Ackerzahl  $\leq 54$  bzw. einer Grünlandzahl  $\leq 49$  und einer Größe von mehr als 5 ha bzw. 3 ha im 200 m - Korridor der Bahnlinie (Standorte entlang der Bahnlinie werden gemäß EEG gefördert und sind somit auch ab 3 ha wirtschaftlich) sind in der Karte auf der nachfolgenden Seite dargestellt. Zudem wurde eine Karte mit Detailausschnitten erstellt, die die vorhandenen Restriktionen für Freiflächenphotovoltaikanlagen aufzeigen, wie z.B. Überschwemmungsgebiete oder landschaftliche Vorbehaltsgebiete. Folgende einschränkende Kriterien wurden angetroffen:

Bodendenkmäler oder Nähe zu Baudenkmälern (Standorte 1, 2, 3)

Hochwassergefahrenflächen HQ 100 und HQ extrem (Standort 1)

Lage in landschaftlichem Vorbehaltsgebiet (Standorte 1, 2, 4, 5)

naturschutzfachliche Ausgleichs-/Ersatzfläche, Ökokontofläche (Standorte 2, 5)

biotopkartierte Flächen (Standort 2)

bereits bebaute Flächen (Standort 4)

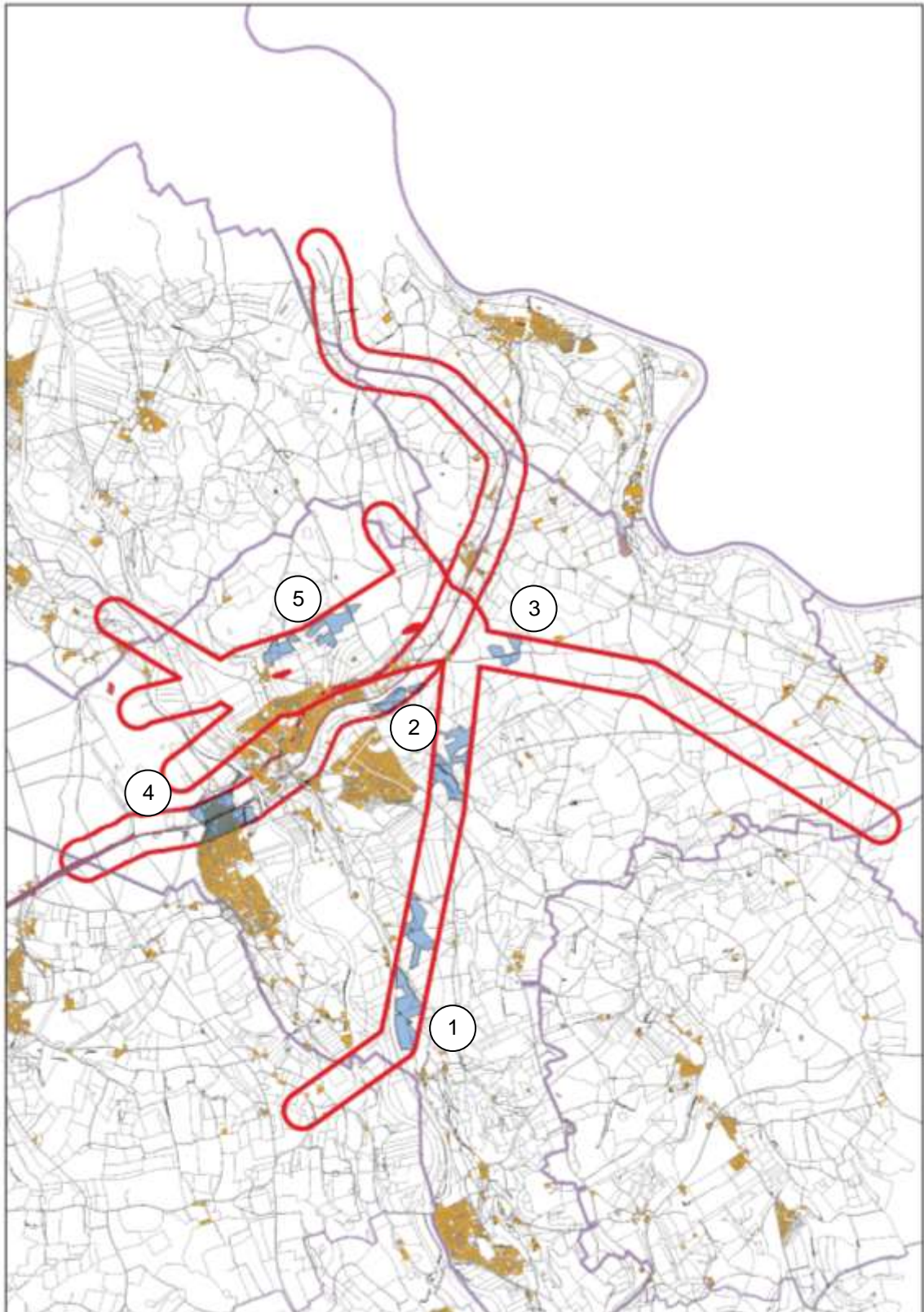
Die verbleibenden Flächen sind derzeit nach Erhebungen des Antragstellers nicht verfügbar. Daher wurde am vorliegenden Standort Linner (FNP 28. Änderung) festgehalten.

Zudem bestehen durch die vorliegende Planung in der Gesamtheit keine grundlegend negativen Auswirkungen weder auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes noch Konflikte mit aktuellen Nutzungen am Standort und dessen Umfeld. Der Standort weist keine naturschutzfachlichen (FFH-Gebiet, Biotope der Biotopkartierung Bayern Flachland, ökologische Ausgleichsflächen, ABSP-Bereiche), erholungsspezifischen (große Fernwirkung), wasserwirtschaftliche (Überschwemmungsgebiete, Hochwasserschutz), straßenverkehrsrechtliche (Bauverbotszone), kommunale (Ausweisungen im Flächennutzungsplan, bestehende Bebauungspläne, potenzielle Siedlungserweiterungen, unmittelbar an Siedlungen angrenzende Bereiche, Sportanlagen), forstwirtschaftliche (Waldflächen, Waldfunktionen), reliefbedingte (stark nordhängige Lagen), denkmalpflegerische (Bodendenkmale, Baudenkmale) sowie regionalplanerische (landschaftliche Vorbehaltsgebiete, Trenngrün etc.) Restriktionen auf. [Das Planungsgebiet liegt mittlerweile nicht mehr im Trinkwasserschutzgebiet mit der Gebietskennzahl 22107842000072.](#)

Für die Flächenausweisung am vorliegenden Standort sprechen weiterhin:

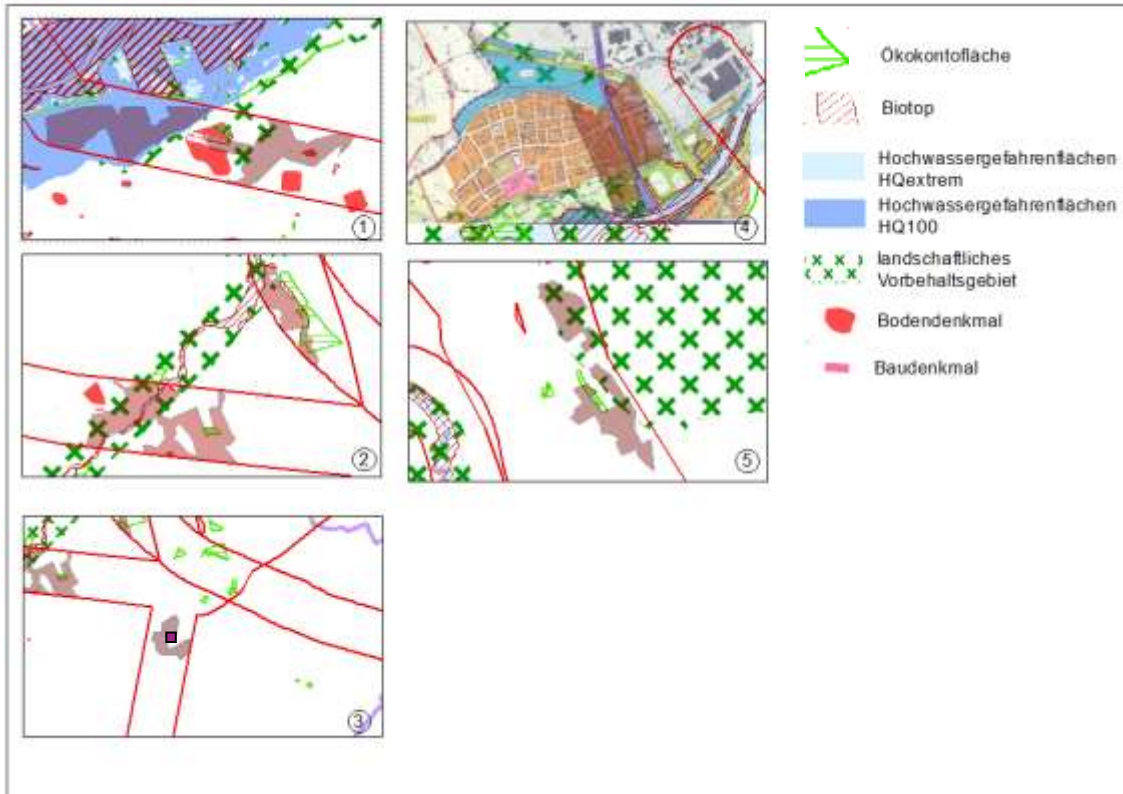
- keine Kollision mit öffentlichen Belangen
- ausreichende Erschließung gegeben
- keine Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung im Umfeld
- keine maßgebliche Erholungsnutzung des Standorts
- keine weithin prägende landschaftsoptische Wirksamkeit (keine störende Fernwirkung / keine vollständige Einsehbarkeit vom direkten Umfeld, vollständige Eingrünung)
- keine Inanspruchnahme naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume
- keine Betroffenheit von Schutzgebieten
- Abstand von 100 m zu den angrenzenden Wohnnutzungen
- Nähe zum Einspeisepunkt in ca. 2,2 km Entfernung, Einspeisезusage liegt vor
- Leitung zum Einspeisepunkt entlang bestehender Infrastruktur (Bahnlinie) und daher geringe Eingriffe in Natur und Landschaft
- zeitlich begrenzte Nutzungsdauer mit Rückbauverpflichtung
- Lage im 200-Korridor der Bahnlinie und somit innerhalb der Förderkulisse des EEG
- optimale Sonneneinstrahlung gegeben.





Standortalternativenprüfung, Quelle: KomPlan o.M., Detailausschnitte siehe nächste Seite

- Rote Linien = 200 – m Korridore von entlang von Hochspannungs-Freileitungen ab 110 kV sowie 200 m – Korridore entlang der vorhandenen Bahnlinie
- Blaue Flächen = Alternativstandorte in vorbelasteten Bereichen mit einer Ackerzahl  $\leq 54$  bzw. einer Grünlandzahl  $\leq 49$ , die zusammen mehr als 5 ha bzw. 3 ha im Bereich der Bahnlinie ergeben



Standortalternativenprüfung Detailausschnitte, Quelle: KomPlan o.M.

Die Kommune bevorzugt zum aktuellen Zeitpunkt die nun zur Ausweisung vorgesehene Fläche, da es sich um eine vorbelastete Fläche an der Bahnlinie handelt und durch die kurze Anbindung an das Umspannwerk Pirach (=Einspeisepunkt) die vorhandene Netzinfrastruktur ideal genutzt werden kann. Zu beachten ist im Rahmen der Abwägung auch, dass gemäß § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

### 3 PROGNOSE DER ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHTDURCHFÜHRUNG

Bezüglich der Umweltbelange ist die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Vorhabens, der sogenannten Nullvariante, zu prognostizieren.

Da im vorliegenden Fall bereits vor Beginn der Planung ein weitgehend gleichbleibender Zustand bestanden hat, ist davon auszugehen, dass sich dieser auch künftig ohne die Planung nicht wesentlich verändern wird, wie nachfolgende Aspekte belegen:

SCHUTZGUT	VERÄNDERUNG DES AKTUELLEN ZUSTANDES
Mensch	Auftretende Staub-, Lärm- und Geruchsemissionen durch die landwirtschaftliche Tätigkeit.
Tier	Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung wäre das Vorkommen von Bodenbrütern (z.B. Feldlerche) möglich. Biotopneuschaffungen im Betrachtungsraum sind aktuell nicht vorgesehen.
Pflanzen	Im Rahmen der Landbewirtschaftung Anbau von Kulturpflanzen. Biotopneuschaffungen sind im Betrachtungsraum aktuell nicht vorgesehen.
Boden/ Fläche	Das Bodengefüge ist gestört, die Bodenfunktionen sind stark beeinträchtigt, Biomasse und Widerstand gegen Erosion fehlen. Durch Weiterführung der Landbewirtschaftung grundsätzlich weitere Verschlechterung.
Wasser	Überbauungen und Flächenversiegelungen fänden voraussichtlich nicht statt, so dass hinsichtlich des Oberflächenwasserabflusses keine Veränderungen zu erwarten wären. In Bezug auf Einträge aus der Landwirtschaft würden wohl eher Verschlechterungen auftreten (Stickstoffeinträge in das Grundwasser, Vorfluter).
Klima und Luft	Kleinklimatische Verbesserung durch Vegetation. Staubemissionen wirken negativ auf das Schutzgut Luft.
Landschaftsbild/ Erholungseignung	Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wäre nicht zu erwarten.
Kultur-/ Sachgüter	Nicht relevant, da keine registrierten Bodendenkmale und Baudenkmale vorhanden sind.

## 4 ERGÄNZENDE AUSSAGEN ZUR UMWELTPRÜFUNG

### 4.1 Zusätzliche Angaben

#### 4.1.1 Methodik

Die Ermittlung der endgültigen Bewertung ergab sich in vorliegendem Bericht aus folgenden Schritten:

##### 1. Schritt – Relevanzanalyse

Beschreibung der Nutzungsmerkmale des Vorhabengebietes, Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes hinsichtlich der Schutzgüter Mensch, Tier, Pflanze, Boden/ Fläche, Wasser, Klima und Luft, Landschaftsbild/ Erholungseignung, Kultur- und Sachgüter sowie Festlegung des Untersuchungsumgriffs (Wirkräume, bezogen auf die Schutzgüter).

##### 2. Schritt – Wirkungsanalyse

Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung des Vorhabens durch Beschreibung der möglichen Belastungen der Schutzgüter unter Berücksichtigung von Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen, falls auf dieser Ebene bereits möglich.

##### 3. Schritt – Beurteilung der unvermeidbaren Auswirkungen

Darstellung der unvermeidbaren Beeinträchtigungen des Vorhabens auf die relevanten Schutzgüter.

#### 4.1.2 Angaben zu technischen Verfahren

Es liegen folgende technischen Gutachten vor:

[Brandschutztechnische Stellungnahme, Ingenieurbüro für Bauwesen Michael Kessler, Stand 08.03.2024](#)

[Blendgutachten, Sachverständiger für Photovoltaik Mathias Röper, Stand 19.03.2024](#)

#### 4.1.3 Schwierigkeiten, fehlende Kenntnisse

Schwierigkeiten lagen zumindest nicht in dem Umfang vor, dass die Erstellung des Umweltberichtes nicht oder nur eingeschränkt möglich gewesen wäre.

Sie beschränken sich vor allem auf Kenntnislücken hinsichtlich der detaillierten Boden- und Untergrundverhältnisse, einschließlich des Grundwassers. Aufgrund der Aussagen übergeordneter Planungen sowie den räumlichen und standortkundlichen Gegebenheiten wurde davon ausgegangen, dass auch detailliertere Kenntnisse die getroffene Bewertung diesbezüglich nicht maßgeblich beeinflussen würden.

### 4.2 Monitoring

Gegenstand des Monitorings sind die Umweltfolgen, die sich aufgrund der Realisierung des Vorhabens ergeben können. Zusätzlich sind die Festsetzungen des Vorhaben- und Erschließungsplanes, die sich auf die Vermeidung, Verminderung und die Kompensation von Umweltbeeinträchtigungen beziehen, Bestandteil des Monitorings. Nur so ist es möglich, ein realistisches Bild derjenigen Umweltauswirkungen zu erhalten, welche die Plandurchführung letztendlich verursacht hat.

Die einzelnen Überwachungsschritte werden seitens der Kommune auf Grundlage des § 4c BauGB durchgeführt, mit dem Ziel, erhebliche Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne auch unvorhergesehen auftreten, frühzeitig zu ermitteln und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe bereit zu stellen.

Eine Hilfestellung leisten hierzu auch die Fachbehörden, die seitens des Gesetzgebers (§ 4 Abs. 3 BauGB) dazu verpflichtet wurden, die Kommunen darauf hinzuweisen, wenn sie Erkenntnisse über unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen haben. Da die vorgesehene Änderung des Flächennutzungsplanes keine unmittelbaren Umweltauswirkungen hat, kann auch keine Überwachung erfolgen.

#### 4.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Burgkirchen a.d. Alz, ist die Ausweisung von Sondergebietsflächen für erneuerbare Energien südöstlich des Ortes Burgkirchen a.d. Alz, im Bereich einer derzeit ackerbaulich genutzten Fläche, beabsichtigt. Insgesamt wurden in der vorgenommenen Umweltprüfung nach § 2a BauGB hinsichtlich der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes die unter § 1 Abs. 6 Satz 7 BauGB aufgeführten Schutzgüter und Kriterien bezüglich ihrer Auswirkungen betrachtet.

Der vorliegende Umweltbericht fasst dabei alle gewonnenen Erkenntnisse zusammen und stellt fest, dass nach Abschluss aller relevanten Erhebungen und Betrachtungen mit insgesamt **keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen** zu rechnen ist.

Unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf sämtliche Schutzgüter des Naturhaushaltes und der definierten Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen ist das Vorhaben der Gemeinde Burgkirchen a.d. Alz als **umweltverträglich** einzustufen.

## 5 VERWENDETE UNTERLAGEN

### LITERATUR

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WOHNEN, BAU UND VERKEHR (2021): Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen. München

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNEREN (2009): Freiflächen - Photovoltaikanlagen. München

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2009): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freiflächenphotovoltaikanlagen. Bonn – Bad Godesberg

### GESETZE

[BAUGESETZBUCH \[BauGB\] in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 \(BGBl. I S. 3634\), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 \(BGBl. 2023 I Nr. 394\) geändert worden ist](#)

[BAUNUTZUNGSVERORDNUNG \[BauNVO\] in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 \(BGBl. I S. 3786\), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 \(BGBl. 2023 I Nr. 176\) geändert worden ist](#)

[BAYERISCHE BAUORDNUNG \[BayBO\] in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 \(GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B\), die zuletzt durch Gesetz vom 23. Juni 2023 \(GVBl. S. 250\), durch § 4 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 \(GVBl. S. 327\) und durch Art. 13a Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 \(GVBl. S. 371\) geändert worden ist](#)

[GEMEINDEORDNUNG \[GO\] in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 \(GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I\), die zuletzt durch §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 \(GVBl. S. 385, 586\) geändert worden ist](#)

[BUNDES-NATURSCHUTZGESETZ \[BNatSchG\] vom 29. Juli 2009 \(BGBl. I S. 2542\), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 \(BGBl. I S. 2240\) geändert worden ist](#)

[GESETZ ÜBER DEN SCHUTZ DER NATUR, DIE PFLEGE DER LANDSCHAFT UND DIE ERHOLUNG IN DER FREIEN NATUR \[Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG\] vom 23. Februar 2011 \(GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U\), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2022 \(GVBl. S. 723\) geändert worden ist](#)

[WASSERHAUSHALTSGESETZ \[WHG\] vom 31. Juli 2009 \(BGBl. I S. 2585\), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 \(BGBl. 2023 I Nr. 409\) geändert worden ist](#)

[BAYERISCHES WASSERGESETZ \[BayWG\] vom 25. Februar 2010 \(GVBl. S. 66, 130, BayRS 753-1-U\), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 09. November 2021 \(GVBl. S. 608\) geändert worden ist](#)

[GESETZ ZUM SCHUTZ UND ZUR PFLEGE DER DENKMÄLER \[Bayerisches Denkmalschutzgesetz – BayDSchG\] in der Bayerischen Rechtssammlung \(BayRS 2242-1-WK\) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 \(GVBl. S. 251\) geändert worden ist](#)

[BAYERISCHE KOMPENSATIONSVERORDNUNG \[BayKompV\] vom 07. August 2013 \(GVBl. S. 517, BayRS 791-1-4-U\), die durch § 2 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 \(GVBl. S. 352\) geändert worden ist](#)

[BUNDES-BODENSCHUTZ- UND ATTLASTENVERORDNUNG \[BBodSchV\] vom 09. Juli 2021 \(BGBl. I S. 2598, 2716\), ersetzt V 2129-32-1 v. 12.7.1999 | 1554 \(BBodSchV\)](#)

[GESETZ ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN BODENVERÄNDERUNGEN UND ZUR SANIERUNG VON ATTLASTEN \[Bundes-Bodenschutzgesetzes – BBodSchG\] vom 17. März 1998 \(BGBl. I S. 502\), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 \(BGBl. I S. 306\) geändert worden ist](#)

[BAYERISCHES GESETZ ZUR AUSFÜHRUNG DES BUNDES-BODENSCHUTZGESETZES \[Bayerisches Bodenschutzgesetz – BayBodSchG\] vom 23. Februar 1999 \(GVBl. S. 36, BayRS 2129-4-1-U\), das zuletzt durch Gesetz vom 09. Dezember 2020 \(GVBl. S. 640\) geändert worden ist](#)

[BAYERISCHES FEUERWEHRGESETZ \[BayFwG\] vom 23. Dezember 1981 in der Bayerischen Rechtssammlung \(BayRS 215-3-1-I\) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 \(GVBl. S. 350\) geändert worden ist](#)

[GESETZ ZUR AUSFÜHRUNG DES BÜRGERLICHEN GESETZBUCHS \[AGBGB\] vom 20. September 1982 in der Bayerischen Rechtssammlung \(BayRS 400-1-J\) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 14 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 \(GVBl. S. 718\) geändert worden ist](#)

GESETZ FÜR DEN AUSBAU ERNEUERBARER ENERGIEN [Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2023] vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 33) geändert worden ist

#### SONSTIGE DATENQUELLEN

BAYERISCHES FACHINFORMATIONSSYSTEM NATURSCHUTZ [FIN-WEB]:

[https://www.lfu.bayern.de/natur/fis\\_natur/fin\\_web/index.htm](https://www.lfu.bayern.de/natur/fis_natur/fin_web/index.htm)

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, LANDESENTWICKLUNG UND ENERGIE - LANDESENTWICKLUNGSPROGRAMM BAYERN [LEP]:

<https://www.landesentwicklung-bayern.de/instrumente/landesentwicklungsprogramm/>

BAYERNATLAS - ONLINEANGEBOT DES LANDESAMTES FÜR DIGITALISIERUNG, BREITBAND UND VERMESSUNG:

<http://geoportal.bayern.de/bayernatlas>

RAUMINFORMATIONSSYSTEM BAYERN:

<http://risby.bayern.de>

UMWELTATLAS BAYERN: <https://www.umweltatlas.bayern.de>

REGIONALER PLANUNGSVERBAND SÜDOSTOBERBAYERN – REGIONALPLAN REGION 18 SÜDOSTOBERBAYERN:

<https://www.region-suedostoberbayern.bayern.de/regionalplan/>